

GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung
im Deutschen Beamtenbund
- Bundesverband -

Satzung

(Stand: 04. Juni 2008)

Anschrift: **Gewerkschaft der Sozialverwaltung**
Im Lag 25
56112 Lahnstein

Telefon: **(02621) 6 15 47**
Telefax: **(02621) 92 63 17**

Bankverbindungen: **Postgiroamt Köln** **Stadtsparkasse Köln**
BLZ 370 100 50 **BLZ 370 501 98**
Konto-Nr. 30246-501 **Konto-Nr. 53242954**

Inhaltsverzeichnis

Paragraf	Überschrift	Seite
I. Abschnitt:	Name, Selbstverständnis, Sitz und Zweck	3
§ 1	Name und Selbstverständnis	3
§ 2	Sitz	3
§ 3	Zweck und Ziele	3
II. Abschnitt:	Mitgliedschaft und Gliederung	4
§ 4	Mitglieder	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 7	Gliederung	5
§ 8	Verpflichtungen	5
§ 9	Aufgabenvorbehalte des Bundesvorstandes	5
§ 10	Beiträge	6
§ 11	Ruhen der Mitgliedschaft	6
III. Abschnitt:	Organe	6
§ 12	Organe	7
§ 13	Delegiertentag	7
§ 14 a	Aufgaben des Delegiertentages	7
§ 14 b	Wahlen und Abstimmungen	7
§ 15	Delegierte	8
§ 16	Kassenprüfung	8
§ 17	Bundesvorstand	8
§ 18	Bundeshauptvorstand	9
§ 19	Aufgaben des Bundeshauptvorstandes	9
§ 20	Tarifausschuss und weitere Ausschüsse	10
IV. Abschnitt:	Besondere Bestimmungen	10
§ 21	Demokratische Grundsätze, Wahlen, Abstimmungen, Anträge	10
§ 22	Geschäftsordnungen	11
§ 23	Satzungsänderungen	11
§ 24	Auflösung	11
§ 25	Inkrafttreten	11

Gewerkschaft der Sozialverwaltung im Deutschen Beamtenbund - Bundesverband -

Satzung

(Stand: 04.06.2008)

I. Name, Selbstverständnis, Sitz und Zweck

§ 1 (Name und Selbstverständnis)

(1)

Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung im Deutschen Beamtenbund ist der Zusammenschluss von Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten und ehemaligen Angehörigen der Sozialverwaltungen in den Ländern und Kommunen sowie deren Hinterbliebenen zu einer Spitzenvereinigung in der Bundesrepublik Deutschland. Als Abkürzung des Namens der Gewerkschaft sind die Buchstaben "GdV" zu verwenden.

(2)

Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 2 (Sitz)

Der Sitz der Gewerkschaft der Sozialverwaltung wird durch Beschluss des Bundeshauptvorstandes festgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck und Ziele)

(1) Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung bezweckt die Vertretung und Förderung der berufspolitischen, berufsrechtlichen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder. Im Rahmen dieser Belange vertritt sie auch die Interessen ihrer Mitglieder bei allen Maßnahmen, die den Verwaltungsablauf in den Sozialverwaltungen der Länder und Kommunen berühren.

(2) Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Engagierte Interessenvertretung der Einzelmitglieder der Landesverbände und deren Untergliederungen auf Orts-, Kreis- und Bezirksebene
- b) Bündelung der sozial- und familienpolitischen Leistungen
- c) Einflussnahme auf die Gestaltung der Sozial- und Familiengesetzgebung
- d) Erhalt und Fortentwicklung des Sachverstandes und der beruflichen Rahmenbedingungen der Mitglieder in den staatlichen und kommunalen Sozialverwaltungen
- e) Ausbau von Landessozialverwaltungen
- f) Zusammenarbeit mit Sozial- und Familienverbänden

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 (Mitglieder)

- (1) Unmittelbare Mitglieder sind die Landesverbände der Gewerkschaft der Sozialverwaltung.
- (2) Mit dem Beitritt eines Landesverbandes erwerben die in § 1 Abs.1 Satz 1 genannten Einzelmitglieder die mittelbare Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Sozialverwaltung.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundeshauptvorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an den nächsten Delegiertentag zulässig. Die Regelungen über die Berufung gegen den Beschluss des Bundeshauptvorstandes nach § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 6 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (a) Austritt oder
- (b) Ausschluss.

(2)

Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr mittels eingeschriebenen Briefes zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

(3)

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwider handelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Der Antrag auf Ausschluss ist vom Bundesvorstand schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Bundeshauptvorstand. Der Ausschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Gegen den Beschluss des Bundeshauptvorstandes ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an die Berufung an den Delegiertentag zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim Bundesvorstand einzulegen; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über den beim Bundesvorstand jederzeit zu stellenden möglichen Antrag des ausgeschlossenen Landesverbandes, die aufschiebende Wirkung herzustellen, entscheidet der Bundesvorstand unverzüglich im schriftlichen Verfahren mit Dreiviertelmehrheit.

(4)

Tritt ein Mitglied einer anderen Gewerkschaft bei, so kann der Bundeshauptvorstand durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit feststellen, dass diese Handlung die Wirkung eines Ausschlusses hat. Die Regelungen über die Berufung gegen den Beschluss des Bundeshauptvorstandes nach Absatz 3 gelten entsprechend.

(5)

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die Gewerkschaft der Sozialverwaltung. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied oder seine Rechtsnachfolgerin bzw. sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung des Bundesvermögens oder Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.

(6)

Mit dem Austritt oder Ausschluss verlieren auch die in § 4 Abs.2 genannten Einzelmitglieder ihre mittelbare Mitgliedschaft.

§ 7 (Gliederung)

Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung gliedert sich in Landesverbände.

§ 8 (Verpflichtungen)

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien zu beachten,
2. den Bundesvorstand über wichtige Vorgänge, insbesondere Verhandlungen mit anderen Organisationen, laufend zu unterrichten,
3. den Geschäftsbericht und Berichte über Landesdelegiertentage und über beamten- und tarifrechtliche sowie personal- und versorgungspolitische Fragen, denen Gesamtinteresse zukommt, dem Bundesvorstand zu übersenden,
4. ihre Mitteilungsblätter dem Bundesvorstand vierzehnfach zu übersenden,
5. den vom Delegiertentag beschlossenen Kopfbeitrag regelmäßig und pünktlich zu zahlen.

§ 9 (Aufgabenvorbehalte des Bundesvorstandes)

Dem Bundesvorstand sind vorbehalten:

1. schriftliche und elektronische Kommunikation mit Bundesministerien, Bundestag und Bundesrat sowie ähnlichen Organisationen und Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, die über den Bereich eines einzelnen Landesverbandes hinausgehen,
2. mündliche Verhandlungen mit den gleichen Stellen.

§ 10 (Beiträge)

(1)

Die Mitglieder zahlen den vom Delegiertentag beschlossenen Beitrag für jedes ihrer Einzelmitglieder spätestens bis zum 28. Tag jeden Monats an den GdV-Bundesverband. Maßgebend für die Berechnung des jeweiligen Gesamtmonatsbeitrages ist die Zahl der Einzelmitglieder am Ende des Vormonats.

(2)

Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung hat die für den Deutschen Beamtenbund (dbb) bestimmten Beiträge pünktlich abzuführen.

§ 11 (Ruhe der Mitgliedschaft)

(1)

Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung (§ 10) länger als drei Monate in Rückstand, so ruhen seine Rechte. Die Rechte leben an dem Tag wieder auf, an dem alle rückständigen Beiträge des Mitglieds dem Konto des GdV-Bundesverbandes gutgeschrieben werden.

(2)

Den Zeitpunkt des Ruhens und Wiederauflebens der Rechte teilen die Bundesvorsitzende bzw. der Bundesvorsitzende und die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister in einem von ihnen gemeinsam zu zeichnenden Schreiben dem Mitglied mit. Diese Mitteilungen müssen durch Einschreiben erfolgen.

III. Organe

§ 12 (Organe)

Organe des Bundes sind

1. der Delegiertentag,
2. der Bundeshauptvorstand,
3. der Bundesvorstand.

§ 13 (Delegiertentag)

(1)

Der Delegiertentag ist das oberste Organ der Gewerkschaft der Sozialverwaltung. Er setzt sich zusammen aus dem Bundeshauptvorstand und den gewählten Delegierten. Er findet alle vier Jahre statt.

(2)

Auf Beschluss des Bundeshauptvorstandes mit Zweidrittelmehrheit müssen außerordentliche Delegiertentage einberufen werden.

§ 14 a (Aufgaben des Delegiertentages)

Der Delegiertentag hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Bundesvorstandes,
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer (§ 16),
3. Erteilung der Entlastung,
4. Wahl des Bundesvorstandes (§ 17),
5. Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer (§ 16),
6. Festsetzung des Kopfbeitrages,
7. Erledigung von Anträgen, Beschwerden und Berufungen nach den §§ 5 und 6,
8. Satzungsänderungen (§ 23), Auflösung der Gewerkschaft der Sozialverwaltung und Verwendung des Vermögens (§ 24).

§ 14 b (Wahlen und Abstimmungen)

Wahlen durch den Bundesdelegiertentag werden wie folgt durchgeführt:

1. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen und sind geheim.
2. Die Wahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer ist in einem Wahlgang zulässig. Werden die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in einem Wahlgang gewählt, so sind mindestens die Hälfte der Stimmen abzugeben, wie Beisitzerinnen bzw. Beisitzer zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die höchste Stimmenzahl erreichen.
3. Im ersten Wahlgang entscheidet im Übrigen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Wird auch dabei Stimmengleichheit festgestellt, entscheidet das Los. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt, dies gilt auch bei Abstimmungen.

§ 15 (Delegierte)

Die Delegierten werden innerhalb der Landesverbände nach deren Wahlmodus gewählt. Für je angefangene hundert Mitglieder, für die der Kopfbeitrag bis zum 31.12. des Vorjahres regelmäßig gezahlt worden ist, steht den Landesverbänden eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu.

§ 16 (Kassenprüfung)

Die vom Delegiertentag gewählten zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer prüfen die Haushalts- und Kassenführung während ihrer Wahlzeit sowie den an den Delegiertentag zu erstattenden Kassenbericht des Bundesvorstandes vor dem Delegiertentag und erstatten hierüber auf dem Delegiertentag Bericht.

§ 17 (Bundesvorstand)

(1)

Der Bundesvorstand besteht aus

1. der Bundesvorsitzenden bzw. dem Bundesvorsitzenden,
2. der 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden bzw. dem 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
3. der 2. stellvertretenden Bundesvorsitzenden bzw. dem 2. stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
4. der 3. stellvertretenden Bundesvorsitzenden bzw. dem 3. stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
5. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
6. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Tarifausschusses und bei deren bzw. dessen Verhinderung der geschäftsordnungsgemäß bestimmten Vertreterin bzw. dem geschäftsordnungsgemäß bestimmten Vertreter,
7. der Beauftragten bzw. dem Beauftragten für Gleichstellungsfragen als Beisitzerin bzw. Beisitzer
8. weiteren Mitgliedern als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

(2)

Der Bundesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Bundes. Er errichtet eine Bundesgeschäftsstelle an dem vom Bundeshauptvorstand nach § 2 festgelegten Sitz, bestellt eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer und überwacht deren bzw. dessen Tätigkeit.

(3)

Die Bundesvorsitzende bzw. der Bundesvorsitzende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei ihrer bzw. seiner Verhinderung sind die stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge des Absatzes 1 Vertreterinnen bzw. Vertreter. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden der Bundesvorsitzenden bzw. des Bundesvorsitzenden. Die Vorsitzenden haben mit dieser Maßgabe die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

§ 18 (Bundeshauptvorstand)

(1)

Der Bundeshauptvorstand besteht aus dem Bundesvorstand, den Vorsitzenden der Landesverbände und den nicht stimmberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden des Tarifausschusses nach § 20 Abs. 1 Satz 6.

(2)

Der Bundeshauptvorstand tritt auf Einladung durch den Bundesvorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Bundeshauptvorstandes einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Bundesvorstand stellen. Die Kosten trägt die Gewerkschaft der Sozialverwaltung.

§ 19 (Aufgaben des Bundeshauptvorstandes)

(1)

Der Bundeshauptvorstand beschließt insbesondere über

1. Geschäftsordnungen,
2. die Einstellung hauptamtlicher Kräfte und die mit ihnen abzuschließenden Verträge,
3. die Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Bundesvorstandes,
4. Richtlinien und Höhe der Tagegelder und Spesen der Bundesvorstandsmitglieder,
5. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht gemäß § 14 dem Delegiertentag zur Entscheidung vorgelegt werden,
6. die Bewilligung des Haushalts.

(2)

Der Bundeshauptvorstand wählt bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Bundesvorstandes oder einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

§ 20 (Tarifausschuss und weitere Ausschüsse)

(1)

Es wird ein Tarifausschuss gebildet, in den jeder Landesverband eine Tarifbeschäftigte bzw. einen Tarifbeschäftigten entsenden kann. Der Tarifausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der

Zustimmung des Bundeshauptvorstandes bedarf. Darin kann geregelt werden, dass weitere Mitglieder mit Zustimmung des Tarifausschusses, des Bundesvorstandes und des Bundeshauptvorstandes ernannt werden können. Die Mitglieder des Tarifausschusses wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter entsprechend ihrer Geschäftsordnung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Tarifausschusses oder bei ihrer bzw. seiner Verhinderung die geschäftsordnungsgemäß bestimmte Stellvertreterin bzw. der geschäftsordnungsgemäß bestimmte Stellvertreter ist kraft ihres bzw. seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstandes. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bundeshauptvorstandes; sie können bei ihrer Verhinderung von anderen Mitgliedern des Tarifausschusses im Bundeshauptvorstand vertreten werden.

(2)

Der Bundeshauptvorstand kann ungeachtet des Absatzes 1 weitere beratende Ausschüsse bilden.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 21 (Demokratische Grundsätze, Wahlen, Abstimmungen, Anträge)

(1)

Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Die Beteiligung an der Willensbildung geschieht nach demokratischen Grundsätzen.

(2)

Alle Wahlen erfolgen auf demokratischer Grundlage durch geheime Abstimmung. Mit Zustimmung aller Abstimmungsberechtigten können einfache Wahlen auch durch Handaufheben erfolgen. § 14 b bleibt unberührt.

(3)

Sonstige Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nicht geheim, es sei denn, einer der Abstimmungsberechtigten beantragt geheime Abstimmung.

(4)

Die Willensbildung und Gestaltung der Arbeit wird in Anträgen formuliert. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besondere Abstimmungsregelungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 22 (Geschäftsordnungen)

Abwicklung der Geschäftsvorgänge, Gang und Leitung von Verhandlungen, Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben regeln besondere Geschäftsordnungen.

§ 23 (Satzungsänderungen)

Die Änderung der Satzung kann vom Delegiertentag nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wenn durch diese Satzungsänderung eine Veränderung in der organisatorischen Selbständigkeit bewirkt wird, muss der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit zustande kommen. Für die Errechnung der jeweils erforderlichen Mehrheit ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 24 (Auflösung)

Die Auflösung der Gewerkschaft der Sozialverwaltung kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Delegiertentag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Beim Fehlen der letzten Voraussetzung ist frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach sechs Monaten ein neuer Delegiertentag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Rechtsfolgen der Auflösung – insbesondere über die Aufteilung des Vermögens – richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf dem Delegiertentag in Dresden am 04.06.2008 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.